



Stadt Storkow (Mark)

Die Bürgermeisterin

Richtlinie zum Bürgerbudget der Stadt Storkow (Mark)

1. BÜRGERBUDGET

Die Stadt Storkow (Mark) führt ab dem Haushaltsjahr 2022 ein Bürgerbudgetbeteiligungsverfahren ein und beteiligt ihre Bürgerinnen und Bürger jährlich an der Gestaltung des Haushalts über die gesetzlichen Beteiligungsmöglichkeiten hinaus, durch die Bereitstellung eines gesonderten Budgets.

Das Bürgerbudget beeinflusst nicht die den einzelnen Ortsteilen zur Verfügung gestellten Budgets für Veranstaltungen, Seniorenbetreuung und zur allgemeinen Verwendung.

Das Bürgerbudget dient dazu, die bürgerliche Arbeit sowie das Ehrenamt in Storkow (Mark) zu fördern, um damit gemeinwohlorientierte Projekte durchzuführen. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt durch die Corona-Pandemie kann das Bürgerbudget nur mit einer veränderbaren Richtlinie durchgeführt werden.

2. HÖHE DES BUDGETS

(1) Die Höhe des Bürgerbudgets beträgt jährlich maximal 20.000,00 € (in Worten: zwanzigtausend Euro).

3. VORSCHLAGSRECHT

- (1) Alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Storkow (Mark), die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind berechtigt, Vorschläge für das Bürgerbudget einzureichen und über die Vorschläge abzustimmen.
- (2) Auf dem Vorschlag ist der vollständige Name, die Anschrift, das Geburtsdatum und eine Kontaktmöglichkeit anzugeben.
- (3) Für eine genaue Prüfung sind detaillierte Angaben zum Vorschlag, eine Kostenschätzung, der Titel der Maßnahme sowie wenn möglich ein konkreter Standort anzugeben.
- (4) Jeder Vorschlagsberechtigte kann einen oder mehrere Vorschläge abgeben.
- (5) Die Vorschläge können über einen Vorschlagsvordruck oder formlos schriftlich, per E-Mail, postalisch oder durch Direktabgabe in der Stadtverwaltung Storkow (Mark) eingereicht werden. Der Vorschlagsvordruck wird auf entsprechenden Kommunikationsmedien veröffentlicht und steht darüber hinaus zum Download

oder zur direkten elektronischen Übermittlung des Vorschlags auf der Internetseite der Stadt Storkow (Mark) bereit.

4. VORSCHLAGSFRIST

- (1) Vorschläge können ganzjährig eingereicht werden.
- (2) Vorschläge zum Bürgerbudget des Folgejahres können nur berücksichtigt werden, soweit sie bis zum jeweilig benannten Stichtag eines jeden Jahres eingereicht wurden. Später eingereichte Vorschläge gehen in das Verfahren des nachfolgenden Bürgerbudgets ein.
- (3) Stichtag ist der 30. Juni.

5. BEHANDLUNG DER VORSCHLÄGE

- (1) Die eingereichten Vorschläge können auf der Internetseite der Stadt Storkow (Mark) und bis zur Abstimmung in weiteren einzelnen Einrichtungen der Stadt eingesehen werden.
- (2) Die eingegangenen Vorschläge werden durch die Stadtverwaltung auf Zuständigkeit und Kosten geprüft.
- (3) Der Vorschlag ist gültig und wird zur Abstimmung gestellt, wenn
 - a) er innerhalb der Einreichungsfrist eingegangen ist,
 - b) die Zuständigkeit bei der Stadt Storkow (Mark) liegt,
 - c) er innerhalb der nächsten zwei Jahre umsetzbar ist und die Höhe der Maßnahme 20.000,00 € nicht überschreitet,
 - d) die Folgekosten für Instandhaltung, Unterhaltung und Bewirtschaftung nicht höher als 1.000,00 € jährlich sind,
 - e) es sich um keine dauerhafte Maßnahme handelt,
 - f) er der Allgemeinheit zugutekommt,
 - g) er nicht gegen geltendes Recht (z.B. Gesetze und Beschlüsse) verstößt.
- (4) Vorschläge können zugunsten von Vereinen, Trägern, Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen eingereicht werden, sofern der Punkt 3. Vorschlagsrecht zutrifft.
- (5) Vorschläge, die als Projekte im Rahmen des Bürgerbudgets umgesetzt werden, können im darauffolgenden Jahr nicht erneut eingereicht werden.
- (6) Vorschläge, die nach den Regeln des Bürgerbudgets einer weiteren Prüfung unterzogen werden, erhalten durch die Stadtverwaltung eine Stellungnahme. Es werden:
 - a) identische Vorschläge zusammengefasst
 - b) ähnliche Vorschläge in Absprache mit den Einreichern zusammengelegt
 - c) sachliche Strukturierungen vorgenommen.
- (7) Vorschläge die bereits im Haushaltsplan der Stadt Storkow (Mark) oder in den Wirtschaftsplänen der Eigengesellschaften veranschlagt sind, finden keine Berücksichtigung.

6. ABSTIMMUNG

- (1) Die eingereichten, gültigen und zur Wahl stehenden Vorschläge werden ab dem 1. September bis 30. September eines jeden Jahres mit Stellungnahme zur Abstimmung für die Bürgerinnen und Bürger veröffentlicht.
- (2) Stimmberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Storkow (Mark), die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.
- (3) Die Abstimmung erfolgt, wie in Punkt 3. Vorschlagsrecht, über das Online-Abstimmungsverfahren auf der Internetseite der Stadt sowie schriftlich in der Stadtverwaltung Storkow (Mark) und auf Antrag per Briefabstimmung.
- (4) Die Vorschläge werden in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen realisiert, bis das zur Verfügung stehende Budget aufgebraucht ist. Entfallen mehrere Vorschläge auf einen Begünstigten, kann nur ein Vorschlag berücksichtigt werden.
- (5) Reicht das übrige Budget zur Begünstigung eines Vorschlags nicht aus, wird der Vorschlag mit dem nächst höherem Abstimmungsergebnis, dessen vorgeschlagener Betrag das Budget nicht übersteigt, begünstigt.
- (6) Vorschläge, die aufgrund einer Überschreitung des Budgets nicht berücksichtigt werden konnten, können im folgenden Bürgerbudget wieder eingereicht werden.
- (7) Das Ergebnis der Abstimmung entscheidet direkt, welche Vorschläge innerhalb des zur Verfügung stehenden Budgets realisiert werden. Das Ergebnis der Abstimmung ist bindend.
- (8) Darüber hinaus sind auch weitere Abstimmungsformate, sowohl ergänzend als auch in Ausnahmefällen ersetzend, zulässig.

7. INFORMATIONEN AN DIE BÜRGERINNEN UND BÜRGER

- (1) Die Stadt Storkow (Mark) informiert umfassend und über alle ihr zur Verfügung stehenden Kommunikationsmedien – insbesondere über den Lokalanzeiger und weitere regionale Zeitungsanzeigen sowie auf der Internetseite der Stadt Storkow (Mark) – über das Verfahren, die Termine, die Abstimmung und die Realisierung der Vorschläge des Bürgerbudgets.

8. UMSETZUNG

- (1) Die endgültige Entscheidung über die Umsetzung eines Vorschlags liegt bei der Stadtverordnetenversammlung und wird unter Berücksichtigung der Stimmanzahl zu den Vorschlägen, in den Entwurf des Haushaltsplans einbezogen.
- (2) Die Vorschläge, die über das Bürgerbudget finanziert werden sollen, sind innerhalb von zwei Jahren umzusetzen.

(3) Die Umsetzung setzt eine beschlossene und bestätigte Haushaltssatzung voraus.

9. RECHENSCHAFTSBERICHT

(1) Über die getroffenen Entscheidungen mit konkreten Abstimmungsergebnissen und die Umsetzung der der Vorschläge wird im Rechenschaftsbericht zum Bürgerbudget berichtet.

(2) Nicht verbrauchte Mittel des Bürgerbudgets durch Minderausgaben werden in das Folgejahr übertragen.

(3) Bei Mittelüberschreitungen durch Mehrausgaben prüft die Stadtverwaltung zuerst, ob eine Deckung aus anderen Budgets möglich ist. Ist eine Deckung nicht oder nur zum Teil möglich,

a) wird der Hauptausschuss zur Entscheidungsfindung einbezogen.

und/oder

b) mindert sich das Budget des übernächsten Jahres um den verbleibenden Fehlbetrag.

(4) Der Rechenschaftsbericht bildet die Grundlage für das folgende und die weiteren Bürgerbudgetverfahren.

10. INKRAFTTRETEN

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Storkow (Mark), den

C. Schulze-Ludwig
Bürgermeisterin